

**Vorlage Nr. 18/074 / S**  
**für die Sitzung der städtischen**  
**Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**  
**am 30. November 2011**

**Jobcenter Bremen: Aufgaben, Trägerschaft und Steuerung**

**A. Problem**

Mit der Änderung des Grundgesetzes durch die Einfügung des Artikels 91e wurde im Jahr 2010 die Fortführung der Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und Kommunen zur Umsetzung des SGB II verfassungsrechtlich abgesichert. Seit dem 1.1.2011 existiert das Jobcenter Bremen in der gemeinsamen Trägerschaft der Agentur für Arbeit Bremen und der Kommune Bremen und setzt die Aufgaben der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS) für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen fort.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist auf kommunaler Seite das federführende Ressort bei der Aufsicht und Steuerung des Jobcenters Bremen. Diese Aufgabe wird in enger Kooperation insbesondere mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und der Senatorin für Finanzen wahrgenommen.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen soll einen ersten Überblick über die Zielsetzung, die Kundenstruktur, die Finanzen sowie die Steuerungsmöglichkeiten des Jobcenters erhalten. Im Laufe der Legislaturperiode soll bezogen auf wichtige Weichenstellungen für die Arbeit des Jobcenters, nicht zuletzt über die Einlösung der Gründungsvereinbarung und die Schwerpunktsetzungen im Koalitionsvertrag berichtet werden. Hierzu gehört voraussichtlich im Januar 2012 die Berichterstattung über das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AMIP) des Jobcenters für das Jahr 2012, das eng mit dem Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm des Landes Bremen (BAP) vernetzt wird.

**B. Lösung**

**I. Historie und rechtlicher Rahmen**

Mit der Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe in die Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde zum 1.1.2005 das Sozialgesetzbuch II beschlossen und eingeführt. Nach § 44 b SGB II sollten die Träger der Leistungen (Bund und Kommune) sogenannte Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) errichten. Durch Senatsbeschluss vom 5.10.2004 wurde für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen zunächst für die Dauer von 6 Jahren eine Arbeitsgemeinschaft errichtet, die den Namen Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS) erhielt.

Mit dem neu geschaffenen SGB II sollte das Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme - der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige - mit unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen, Regelwerken, Kostenträgerschaften und Leistungen zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengefasst und die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen verbessert werden. Dabei stand neben einer Vereinheitlichung der Leistungen und der

finanziellen Entlastung der Kommunen durch rapide angewachsene Sozialhilfeleistungen auch die Beendigung von Lastenverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften (Verschiebebahnhof) im Fokus.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung der Betroffenen stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung bestreiten können. Vorrangiges Ziel ist die Verringerung oder Vermeidung von Hilfebedürftigkeit durch eine Erwerbstätigkeit. Dabei müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausgeschöpft werden. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen. Hierbei gilt der Grundsatz des Fördern und Forderns (vgl. §§ 1 bis 3 SGB II).

Ende 2007 erging ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass die Kooperation von Arbeitsagenturen und Kommunen in den damals knapp 350 ARGEn als unzulässige Mischverwaltung verwarf. Bis Ende 2010 musste eine verfassungskonforme Lösung gefunden werden.

Diese Lösung zeichnete sich erst Mitte 2010 ab. Mit Beschluss des Bundesrates vom 18.6.2010 und der am 17. Juni vorangegangenen Befassung im Bundestag wurde der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen und das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Aufnahme des Artikels 91e) verabschiedet.

In Artikel 91e GG wurde geregelt, dass die Agenturen für Arbeit und die Kommunen zur Betreuung der SGB II-Leistungsempfänger/-innen gemeinsame Einrichtungen (gE) bilden können. Die gE wurde als Regelfall definiert, als Ausnahmen können – inzwischen in 110 Fällen – die Aufgaben in alleiniger Zuständigkeit einer Kommune (Optionskommune/zugelassener kommunaler Träger) erbracht werden.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde am 7.12.2010 per Senatsbeschluss die Entscheidung für die Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zwischen Kommune und Agentur für Arbeit getroffen. Dieser Beschluss wurde von kommunalen Forderungen begleitet, die in einer gründungsbegleitenden Vereinbarung zwischen Agentur für Arbeit Bremen und Kommune Bremen fixiert wurden.

Die gründungsbegleitende Vereinbarung umfasst die folgend genannten Organisationsveränderungen:

- a) eine personelle Verstärkung im Bereich „Personalentwicklung und Qualifizierung“ des Jobcenters, um selbstständiger und unabhängiger von den Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu werden,
- b) die Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit durch den Einkauf des von der BA als Dienstleistung angebotenen „ServiceCenters Telefonie“,
- c) die zunächst zeitlich befristete Fortführung eines gemeinsamen Arbeitgeberservices mit der Agentur für Arbeit, allerdings ergänzt um eine stärker an den Profilen der SGB II-Bewerber/-innen orientierte Arbeitsvermittlung und die erneute Bewertung der Arbeitsvermittlungspraxis nach zwei Jahren,
- d) die Einführung von spezialisierten Teams, z.B. für Selbstständige und die Einführung eines zentralen Außendienstes,
- e) die Beteiligung der Kommune an der Entwicklung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der gE und die Vernetzung mit der Arbeitsmarktpolitik des Landes,
- f) die Vernetzung der Arbeitsbereiche Integration und Leistungssachbearbeitung, um bei der Bearbeitung in den beiden Sachbereichen eine Zuständigkeit für sich weitestgehend deckende Kundenkreise umzusetzen,

- g) die Prüfung der Einführung einer einheitlichen Sachbearbeitung im Bereich Leistungsgewährung, um den komplexen SGB II - Sachbearbeitungsanforderungen besser gerecht werden zu können.

Inzwischen sind erhebliche Fortschritte erzielt worden, so wurde Mitte des Jahres der Personalbereich personell verstärkt, ein übergreifendes Konzept zu Personalentwicklung und Qualifizierung wird vom Jobcenter in Abstimmung mit den beiden Trägern Kommune und Agentur für Arbeit Bremen stetig weiterentwickelt.

Es erfolgte der Einkauf der BA-Dienstleistung „Telefonie“ ab September 2011, ein Servicecenter nimmt die Anrufe der Kundinnen und Kunden entgegen, beantwortet Informationsfragen und leitet bei Fachfragen an die zuständigen Sachbearbeiter/-innen im Jobcenter weiter. Der Vorteil dieses Modells ist, dass die Servicecenter-Mitarbeiter/-innen einen elektronischen Zugriff auf die Fallakten haben und daher viele Fragen direkt beantworten können.

Beim Arbeitgeberservice wird die Zusammenarbeit zwischen Agentur für Arbeit Bremen und Jobcenter fortgesetzt, im Rahmen eines Modellprojektes wird die Arbeitsvermittlung auf marktnahe Langzeitbezieher/-innen mit Kindern konzentriert.

Über Beschlüsse der Trägerversammlung wurden Spezialisierungen in der Aufbauorganisation des Jobcenters vorgenommen, so wurden inzwischen ein Außendienst und ein spezialisiertes Team für ehemals Selbständige, die SGB II-Leistungen beziehen, eingerichtet.

Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm für das Jahr 2012 befindet sich in der Vorbereitung, hierzu wurde eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern des Jobcenters, des Arbeitsressorts und der Agentur für Arbeit installiert.

Eine Entscheidung über die Organisation der Leistungssachbearbeitung steht noch aus. Die bisherige Teamzusammenstellung aus Fachassistenten und Sachbearbeitern, die einfache bzw. schwierige Fälle bearbeiten, wird diskutiert. Dabei wird auch die Frage behandelt, wie es zu einem sich weitgehend deckenden Kundenstamm im Bereich Leistung und im Bereich Integration kommen kann, um Informationsdefizite zu vermeiden und eine insgesamt kundenfreundlichere Leistung anbieten zu können.

## **II. Leistungsbezieher/-innen im SGB II**

Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind erwerbsfähige Menschen und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft, wenn jeweils Hilfebedürftigkeit vorliegt.

In § 8 SGB II „Erwerbsfähigkeit“ wird ausgeführt, dass hierunter die Personen fallen, die nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diese Personen haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II, nicht erwerbsfähige Personen (in der Regel Kinder und Jugendliche) auf Sozialgeld.

Im Folgenden werden die wesentlichen Strukturdaten der Mitglieder in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II für die Stadtgemeinde Bremen und bezogen auf das Jahr 2010 dargestellt. Für diesen Zeitraum liegen alle relevanten Daten revidiert vor, so dass eine Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

Im Jahresdurchschnitt 2010 betreute die BAgIS 40.426 Bedarfsgemeinschaften mit 74.824 Leistungsberechtigten. Davon waren 72,1% (53.930 Personen) erwerbsfähige Leistungsbezieher/-innen und 27,9% (20.894 Personen) nicht erwerbsfähige Leistungsbezieher/-innen.

Im Jahresdurchschnitt 2010 betrug die SGB II-Quote 17,4 in Bremen, im Vergleich dazu in Bremerhaven 23,6 und im Bundesgebiet 10,3. Mit der SGB II-Quote wird der Anteil der Empfänger/-innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten

Sozialgesetzbuch (SGB II) an der Bevölkerung im Alter von unter 65 Jahren abgebildet. Es zeigt sich, dass Bremen und Bremerhaven überdurchschnittlich betroffen sind.

Von den insgesamt 53.930 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) waren 37.964 Personen arbeitsuchend gemeldet, darunter 23.035 Personen, die arbeitslos waren. Unter die Gruppe derer, die lediglich arbeitsuchend sind, fallen beispielweise die Personen, die sich aktuell in Fördermaßnahmen der Aus- und Weiterbildung bzw. in Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung befinden, weiterhin die Personen, die durch familiäre Pflichten (Kleinkindbetreuung, häusliche Pflegefälle) temporär gebunden sind. Darüber hinaus ist ein großer Teil der eLb bereits erwerbstätig, auch diese Personen werden als arbeitsuchend geführt, wenn sie weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten.

Im Dezember 2010 erhielten insgesamt 14.620 Personen (27,7 %) ergänzende SGB II-Leistungen, weil ihr Erwerbseinkommen nicht ausreichte, um den Bedarf der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft zu decken. Mitglieder dieser Gruppe können sozialversicherungspflichtig in Voll- oder Teilzeit beschäftigt sein, geringfügig beschäftigt oder selbständig sein.

Von den oben genannten 14.620 erwerbstätigen SGB II-Bezieher/-innen waren 13.361 Personen abhängig beschäftigt, weitere 1.374 Personen waren selbständig tätig. Aufgrund von erfolgten Mehrfachnennungen (hier:135) ergibt sich eine Verzerrung bei der Auswertung.

Insgesamt arbeiteten von den 13.361 abhängig Beschäftigten 2.989 Personen sozialversicherungspflichtig in Vollzeit (22,4 %) und 10.372 Personen in Teilzeit (77,6 %). Davon entfielen 2.668 Personen / 25,7 % auf sozial-versicherungspflichtige und 7.704 Personen / 74,3 % auf geringfügige Teilzeitbeschäftigung.

Niedrige Löhne, zu geringe Gewinne bei den Selbständigen, zu geringe Beschäftigungsvolumina oder die Größe der Bedarfsgemeinschaft lassen diese Personen trotz Erwerbstätigkeit in der Hilfebedürftigkeit verharren. Weitere 842 Personen erhielten ein nicht bedarfsdeckendes Arbeitslosengeld I, so dass sie aufstockend SGB II-Leistungen bezogen.

Die SGB II-Leistungsbezieher/-innen sind keine feste Gruppe ohne Bewegung. Dem jahresdurchschnittlichen Bestand von 74.824 Leistungsbeziehern und -bezieherinnen im Jahr 2010 stehen in der Jahressumme 27.516 Zugänge in und 27.766 Abgänge aus dem Leistungsbezug gegenüber. Die sich abbildende Dynamik ist dadurch verzerrt, da eine Person im einem Jahr mehrmals in den Leistungsbezug ein- und wieder austreten kann.

23,2 % aller Lb wiesen im Dezember 2010 eine Verweildauer von bis zu unter einem Jahr auf, ihr Anteil an den Abgängen aus dem Leistungsbezug betrug 49,5 %.

Die 17,4 % Abgänge der Lb mit einer Bezugszeit von ein bis unter zwei Jahren entsprach ihrem Anteil von 16,3 % an der Verweildauer.

Auf der anderen Seite zeigt sich die Verfestigung des Langzeitbezugs. Ende 2010 waren 60,5 % aller Leistungsempfänger/-innen seit über 2 Jahren in Leistungsbezug. Diese Kundengruppe machte bei den Abgängen aus dem Leistungsbezug nur 33,1 % aus. Ihr Anteil konnte trotz den entsprechenden Gegensteuerungsmaßnahmen der BAgIS nicht reduziert werden: er ist von 58,4 % Ende Dezember 2009 auf 60,5 % Ende Dezember 2010 gestiegen.

Umfangreicheres Datenmaterial ist dem monatlich erscheinenden Bericht des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen „Informationen zum Arbeitsmarkt und zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Land Bremen“ zu entnehmen, der auf der Website (<http://www.arbeit.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen69.c.3129.de>) eingestellt wird.

### **III. Kostenträgerschaft**

Von den passiven Grundsicherungsleistungen fallen das ALG II und das Sozialgeld in die Aufgaben- und Kostenträgerschaft des Bundes. In die Trägerschaft der Kommune fallen die Kosten der Unterkunft (KdU) sowie einmalige und sonstige Leistungen (u.a. Erstausrüstung Wohnung, Mietdarlehn, Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt).

Darüber hinaus werden aktive Leistungen zur Re-/Integration in das Arbeitsleben gefördert. Hierzu zählen alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die über den Eingliederungstitel (Egt) der Jobcenter vollständig über den Bund finanziert werden. Über die Kommune werden flankierende Eingliederungsleistungen bereitgestellt und finanziert, hierzu zählen Schuldnerberatung, Suchtberatung, Kinderbetreuung sowie psychosoziale Betreuung.

Im Jahr 2010 betrugen die Ausgaben der BAgIS für Eingliederungsmaßnahmen 71,4 Mio. Euro (Bund), die Kommune hat für die flankierenden Eingliederungsmaßnahmen 2,6 Mio. Euro finanziert.

Passive Leistungen (ALG II, Sozialgeld) aus Bundesfinanzierung wurden in Höhe von 179 Mio. Euro ausgezahlt, für die Kommune fielen Kosten der Unterkunft mit 168 Mio. Euro an, weitere 5,3 Mio. wurden für einmalige und sonstige Leistungen (§ 22 Abs. 1+7; § 24 Abs. 3 SGB II) verausgabt. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft, die den Kommunen entstehen, mit 23%, so dass sich in 2010 eine Entlastung für die Stadtgemeinde Bremen in Höhe von 39 Mio. Euro ergab.

Aus den oben genannten Werten wird deutlich, dass die Grundsicherung (passive Leistungen) mit insgesamt 352,3 Mio. Euro – getragen durch den Bund und die Kommune – den weitaus größten Teil der Finanzströme bei der Umsetzung der Aufgaben des SGB II abbildet. Davon trugen der Bund 218 Mio. Euro (rd. 62 %) und die Stadtgemeinde Bremen 134,3 Mio. Euro (rd. 38 %).

Für die aktiven SGB II-Leistungen (Qualifizierung, öffentlich geförderte Beschäftigung, Eingliederungszuschüsse etc.) wurden insgesamt 74,0 Mio. Euro verausgabt.

Der Betrieb des Jobcenters selbst – also in 2010 der BAgIS mit über 800 beschäftigten Personen – kostete 51,5 Mio. Euro. Daran beteiligte sich die Kommune mit dem zu diesem Zeitpunkt gesetzlich festgelegten kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) in Höhe von 12,6 %.

Seit April 2011 wird das Bildungs- und Teilhabepaket umgesetzt. Damit einhergehend wurde die Beteiligung der Kommunen an den Verwaltungskosten der Jobcenter von 12,6 % auf 15,2 % angehoben.

In der Stadtgemeinde Bremen werden in 2011 circa 8-10 Mio. Euro für die direkten Leistungen an Kinder und Jugendliche (u.a. Schulbedarf, Schulausflüge, kostenloses Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten, Schülerbeförderung, Lernförderung, soziale und kulturelle Teilhabe) durch den Bund finanziert, darüber hinaus steht ein Verwaltungskostenetat von circa 1 Mio. Euro zur Umsetzung der B+T-Leistungen für die SGB II-Kunden zur Verfügung. Es gibt zur Zeit noch keine validen Zahlen über die tatsächlich benötigten Mittel.

### **IV. Organisation und Finanzierung des Jobcenters Bremen**

Im Februar 2011 waren im Jobcenter Bremen insgesamt 840 Personen (735 VZÄ) beschäftigt. Das Personal wird von den beiden Trägern des Jobcenters gestellt : 48,3 % von der Agentur für Arbeit; 40,2 % durch die Kommune Bremen sowie 11,6 % durch die sog. Amtshilfe (Vivento, Post u.a.).

Dienstherr für die kommunalen Beschäftigten bleibt das Amt für Soziale Dienste und für die Agenturbeschäftigten die Bundesagentur für Arbeit. Das über die Amtshilfe bereitgestellte Personal bleibt beim ursprünglichen Arbeitgeber beschäftigt und wird für einen bestimmten Zeitraum dem Jobcenter zugewiesen. Die Kosten für das Personal wie auch die übrigen Verwaltungskosten des Jobcenters tragen der Bund und die Kommune nach der zum April 2011 erfolgten Einbindung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in einem Verhältnis von derzeit 84,8 % und 15,2 %.

Die Aufbauorganisation auf der Führungsebene des Jobcenter stellt sich wie folgt dar:

- Geschäftsführung mit den Zentralaufgaben Presse-/Öffentlichkeitsarbeit, Controlling und Kundenreaktionsmanagement – BA-Mitarbeiter
  - Geschäftsbereichsleitung „Leistungen“, Stellvertreterin des Geschäftsführers – kommunale Mitarbeiterin
  - Geschäftsbereichsleitung „Integration“ – BA-Mitarbeiter
    - Bereichsleitung „Recht“ – kommunale Mitarbeiterin
    - Bereichsleitung „Personal / Haushalt“ – BA-Mitarbeiterin .

Damit wird auf der nachgeordneten Führungsebene im Jobcenter eine gleichgewichtige Vertretung der Träger erreicht. Die beiden Geschäftsbereichsleitungen haben jeweils zusätzlich zu ihrer Fachaufgabe die operative Zuständigkeit für drei der insgesamt sechs Geschäftsstellen des Jobcenters (Süd, Mitte, West, Nord, Ost I sowie Ost II).

In den Fachbereichen „Leistung“ und „Integration“, den beiden Haupttätigkeitsfeldern des Jobcenters bezogen auf die Bereitstellung der Grundsicherung bzw. die Aktivierung der SGB II-Kund/-inn/-en arbeiten 325 Personen (280 VZÄ) bzw. 270 Personen (248 VZÄ).

## **V. Aufsicht und Steuerung**

Jeder der beiden Träger verantwortet die ihm per Gesetz zugeordneten Leistungen und ist in letzter Konsequenz weisungsbefugt, wenn eine Einigung mit dem anderen Träger nicht herzustellen ist. Dies ist aber die ultima ratio, angestrebt wird eine möglichst weitgehend abgestimmte Geschäftspolitik gegenüber den leistungsberechtigten Bürgern und den Beschäftigten des Jobcenters.

In der Trägerversammlung, die viermal jährlich zusammentritt, werden grundsätzliche Fragen der Entwicklung und Steuerung des Jobcenters besprochen und nach Möglichkeit konsensual entschieden. Ein Hauptaugenmerk wird dabei auf die Zielerreichung der bundesseitig definierten und mit Zielwerten für das Jobcenter versehenen Bundesziele gelegt. Dabei handelt es sich um einen Zielwert zur Verringerung der passiven Leistungen (Bund), einen Zielwert zur Integration von SGB II-Kunden/-innen in Erwerbstätigkeit und um einen Zielwert bezogen auf die Reduzierung des prozentualen Anteils von Langzeitkunden.

Von kommunaler Seite wird die Entwicklung und Begrenzung der Kosten der Unterkunft, der einmaligen und sonstigen Leistungen sowie die bedarfsgerechte Umsetzung der flankierenden Eingliederungsleistungen einem Controlling unterworfen. Die Vereinbarung kommunaler Ziele mit dem Jobcenter erfolgt jährlich und wird in der Trägerversammlung beschlossen.

Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, rechtliche und vertretungsrechtliche Angelegenheiten, berät zu den Betreuungsschlüsseln im Rahmen der gesetzlichen Orientierungswerte und verfügbaren Haushaltsmittel, stellt einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf, stimmt das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm ab. Die Trägerversammlung hat 6 Mitglieder, davon drei Agenturmitglieder und drei kommunale Mitglieder. Den Vorsitz führt

das Arbeitsressort, Finanzressort und Sozialressort entsenden ebenfalls jeweils ein weiteres Mitglied für die kommunale Seite.

Nach § 47 Abs. 3 führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsaufsicht über die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtungen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

Mit Beschluss des Senats über die Geschäftsverteilung des Senats vom 5. Juli 2011 ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Abteilung Arbeit in der Zuständigkeit als „oberste Landesbehörde in Angelegenheiten des SGB II“ bestätigt worden.

Nach § 18b SGB II wird für jedes Bundesland ein Kooperationsausschuss gebildet, in dem die zuständige oberste Landesbehörde und das BMAS die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf der Landesebene koordinieren. Darüberhinaus kann der Kooperationsausschuss angerufen werden, um eine Lösung von Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit einer der beiden Träger zu erreichen.

Die Entscheidung des Kooperationsausschusses bindet die beiden Träger. Der Kooperationsausschuss hat sechs Mitglieder, dabei handelt es sich um drei Vertreter des BMAS, darunter den Leiter der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der BA sowie drei Vertreter des Landes Bremen (Abteilungsleiterin Arbeit, Abteilungsleiter Soziales, Referatsleiter Arbeitsmarktpolitik).

Unabhängig von diesen Gremien bleibt der kommunalpolitische Einfluss der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen über die im Jobcenter Bremen in kommunaler oder Landesverantwortung (BAP) zu finanzierenden Leistungen gewahrt.

Die Deputation für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen berät nach wie vor über die Erbringung der kommunalen Leistungen (im wesentlichen: KdU, kommunale Eingliederungsleistungen) für die Lb im SGB II.

Der Rechnungshof des Landes bleibt für die kommunal, der Rechnungshof des Bundes für die vom Bund zu erbringenden Leistungen des Jobcenters prüfberechtigt. Für den Datenschutz in der gemeinsamen Einrichtung ist der Datenschutzbeauftragte des Bundes zuständig.

## **VI. Arbeitsmarktpolitische Herausforderungen in 2012**

Auch für das Jahr 2012 steht die Beendigung und Verringerung der Hilfeabhängigkeit durch Vermittlung erwerbsfähiger SGB II-Leistungsbezieher in Beschäftigung im Mittelpunkt der geschäftspolitischen Ziele des Jobcenters. Gleichzeitig soll die Zahl derjenigen reduziert werden, die schon länger als zwei Jahre von SGB II-Leistungen abhängig sind.

Die Kommune wird als Träger des Jobcenters Bremen darüber hinaus auch aus fiskalischen Gründen darauf bedacht sein,

- die Zahl der Erwerbstätigen mit ergänzendem SGB II-Leistungsbezug (diese Personen erhalten oft nur noch die vorwiegend kommunal zu finanzierenden Unterkunftskosten) zu reduzieren und
- auch aus sozialpolitischen Gründen die Vermittlung in Arbeit zumindest eines Elternteils in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft zu forcieren, damit die Kinder nicht in einem Umfeld aufwachsen, dass ausschließlich durch den SGB II-Leistungsbezug geprägt ist.

An dieser Zielsetzung soll festgehalten werden, auch wenn sich die konjunkturellen und arbeitsmarktlichen Rahmenbedingungen in 2012 voraussichtlich nicht mehr so positiv darstellen werden wie noch in diesem Jahr. Hinzu kommt, dass absehbar weniger Bundesmittel für die aktive Arbeitsförderung zur Verfügung stehen werden, so dass die Fördermöglichkeiten nicht größer, sondern geringer ausfallen werden.

In den laufenden Verhandlungen über das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters für 2012 mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter Bremen verfolgt der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen das Ziel einer ausbalancierten Förderpolitik.

Diese Förderpolitik soll sowohl die Chancen auf kurz- und mittelfristige Integration in Beschäftigung und Ausbildung verbessern helfen (z.B. mit Hilfe von Eingliederungszuschüssen, beruflicher Weiterbildung oder Ausbildungsförderung), aber auch angemessene Angebote für Menschen umfassen, die nur längerfristig wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen können (z.B. Angebote beruflicher und sozialer Orientierung, befristete Beschäftigungsangebote in den Sozialräumen der Stadt, Verzahnung mit kommunalen Eingliederungsleistungen). Auch bei sich verknappenden Fördermitteln des Bundes muss an einer - den differenzierten Problemlagen des SGB II entsprechenden - Förderstrategie festgehalten werden.

Über das AMIP 2012 des Jobcenter Bremens und seine Verzahnung mit der Landesarbeitsmarktpolitik im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) soll der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen auf ihrer Sitzung im Januar 2012 berichtet werden.

### **C: Gender-Prüfung**

Die Prüfung hat keine Gender-Relevanz ergeben.

### **D: Negative Mittelstands betroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

### **E: Beschlussvorschlag**

*Städtische*  
Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

1. nimmt den Bericht über das Jobcenter Bremen zur Kenntnis.
2. bittet um Berichterstattung über

- das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2012 des Jobcenters Bremen, insbesondere die Umsetzung der erheblichen Mittelkürzungen des Bundes und die Verzahnung mit der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Landes in der Deputationssitzung im Januar 2012,
- die Zielvereinbarungen für das Jobcenter Bremen in 2012 und die Darstellung wichtiger Kennzahlen für das Jobcenter Bremen im überregionalen Vergleich in der Deputationssitzung im Februar 2012